

Marktreglement für den Adventsmarkt Regensdorf (AGB)

Grundsätze zum Adventsmarkt Regensdorf

- Der Verein Markt- & Festkultur ist Organisator des Adventmarktes in Regensdorf und arbeitet engagiert für einen attraktiven Markt, zur Wahrung der Tradition und Vielfalt in Regensdorf.
- Der Organisator achtet auf ein kreatives, vielseitiges und weihnachtliches Angebot. Eine gute Angebotsdurchmischung ohne zu hohe Konkurrenzierungen dient sowohl dem Markt insgesamt als auch den einzelnen Marktfahrenden. Deshalb steht es dem Organisator frei, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen oder einzelne Artikel aus dem Sortiment der Marktfahrenden zu streichen.
- Als Anbieter können sowohl professionelle Marktfahrende als auch Vereine und Privatpersonen mit selbstgemachten Produkten auftreten. Der Organisator kann lokale Anbieter bevorzugt behandeln.
- Der Organisator stellt eine Anzahl Marktstände und Mietflächen zur Verfügung. Dafür wird eine Mietgebühr erhoben. Wer mit einem eigenen Stand oder professionellem Zelt teilnimmt, bezahlt eine Platzmiete. Die Gebühren sind auf dem aktuellen Anmeldeformular ersichtlich.

Anmeldungen

- Als Marktfahrende können sich alle Interessierten anmelden. Hierfür steht ein Anmeldeformular zur Verfügung. Die Einreichung des Formulars zieht noch kein Anrecht auf einen Standplatz mit sich. Nach Prüfung der Anmeldung erstellt der Organisator eine provisorische Reservation und stellt eine Rechnung über die fälligen Gebühren aus. Die Teilnahme gilt als definitiv, wenn der Organisator innerhalb von 14 Tagen einen entsprechenden Zahlungseingang verzeichnen kann. Der Marktfahrende erhält eine entsprechende Bestätigung. Erfolgt kein Zahlungseingang innerhalb der Frist, wird die Anmeldung storniert.
- Bei der Anmeldung ist das Verkaufssortiment vollständig anzugeben. Der Organisator kann am Markttag den Verkaufsstopp sowie die Entfernung von nicht angemeldeten Artikeln verlangen.

Tarife

- Die geltenden Mietpreise können dem Anmeldeformular entnommen werden.

Platzierung

- Der Veranstalter ist für die Platzierung verantwortlich. Die Einteilung erfolgt nach einem Zonenkonzept in eine der drei Zonen «Markt», «Gastro» oder «Familie».
- Der Organisator behält sich das Recht vor, Platzierungen nachträglich anzupassen.
- Bei Schneefall muss damit gerechnet werden, dass der Platz nicht schneefrei ist.

Aufbau

- Die Marktfahrenden erhalten ca. 14 Tage vor dem Markttag einen Marktbrief. Diesem sind allgemeine Informationen, spezielle Sonderregelungen sowie die persönlichen und exakten Zeiten für den Auf- und Abbau des eigenen Marktstandes zu entnehmen. Diese Zeiten sind zwingend einzuhalten, da das Marktgelände eng ist und der Auf- und Abbau gestaffelt erfolgt. Kurzfristige Änderung sind ausdrücklich vorbehalten. Den Anweisungen des Organisators sowie des Verkehrs- und Sicherheitspersonals gilt es Folge zu leisten.

Fahrzeuge

- Die im Marktbrief mitgeteilten Zufahrtszeiten auf das Marktgelände für den Auf- und Abbau der Marktstände sind unbedingt einzuhalten.
- Während den Marktzeiten herrscht auf dem Gelände allgemeines Fahrverbot.
- Fahrzeuge von Marktfahrenden sind am Markttag auf den durch den Organisator zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Es ist ausdrücklich verboten bei den Marktständen zu parken.

Marktstände

- Während der Marktzeit sind die Marktfahrenden verpflichtet, ihren Stand offen zu halten. Verspätetes Einrichten oder verfrühter Abbau sind nicht erlaubt.
- Eine durch mangelnden Nachschub bedingte Schliessung des Standes gilt es zu vermeiden.
- An Mietobjekten dürfen kleine Nägel, Schrauben und ähnliches zur Befestigung von Plakaten, Kabeln oder Dekoration angebracht werden (max. 3mm Durchmesser). Ein entsprechender Hinweis ist in jedem Häuschen angebracht.
- Die Markthäuschen sind mit einer abschliessbaren Türe versehen. Die Organisation eines Vorhängeschlosses obliegt dem Mietenden.
- Standplätze und Marktstände/Markthäuschen dürfen ohne Zustimmung des Organisators nicht an Dritte abgetreten oder untervermietet werden.

Verpflegungsstände

- Marktfahrende mit Verpflegungsangebot bezahlen zusätzlich einen Verpflegungstarif. Dieser kann dem aktuellen Anmeldeformular entnommen werden.
- Als „Verpflegungsangebot“ gilt der Verkauf von Getränken oder Speisen, die für den Direktkonsum am Markt vorgesehen sind (Take-Away). Zweifelsfälle bezüglich des Verpflegungsangebots sind mit dem Organisator im Vorfeld zu besprechen.
- Alle Marktfahrenden mit Verpflegungsangebot sind verpflichtet, sich an die geltenden Reglemente und Gesetze von Gemeinde, Kanton und Bund zu halten. Die Einhaltung der Hygienevorschriften, Jugendschutz und weiteren Bestimmungen ist in der Verantwortung der Marktfahrenden. Das befristete Gastwirtschaftspatent wird vom Organisator gestellt.
- Bei Marktständen mit gasbetriebenen Rechauds oder sonstigen Apparaturen mit offener Flamme, ist vom Standbetreiber ein Feuerlöscher zu installieren.
- Jeder Mieter eines Marktstandes ist verpflichtet, die offiziellen Verpflegungsgutscheine des Veranstalters im Sinne eines regulären Zahlungsmittels anzunehmen. Die Gutscheine werden den Personen abgegeben, die Teil des Rahmenprogramms sind (Chöre, Orchester, Sänger u.ä.). Der Veranstalter erstattet 100% des Gutscheinbetrages nach Einreichung oder Übergabe derselbigen.

Stromanschluss

- Die Tarife für Stromanschlüsse sind auf dem aktuellen Anmeldeformular zu finden.
- Es steht nur der Stromanschluss zur Verfügung, welcher in der Anmeldebestätigung zugesprochen wurde. Es steht dem Organisator zu, unangemeldete Stromanschlüsse nachträglich zu verrechnen oder durch den Marktfahrenden entfernen zu lassen.
- Die Verbindung zwischen Anschlussstelle und Marktstand mittels passenden Stromkabels ist Sache der Marktfahrenden. In der Regel befindet sich der Stromanschluss mittig in einer Häuschen-Installation. Es empfiehlt sich, eine geeignete Kabelrolle für den Aussenbetrieb mit Stecker der neuen Norm für den Aussenbereich (Schutzklasse IP55 (SN441011)) mitzubringen. Aussenstecker mit der alten Norm werden nicht mehr unterstützt.

- Der Organisator kann bei Problemen in der Stromversorgung, welche durch einen oder mehrere Marktfahrenden verursacht werden, einen Pikettdienst anbieten. Die Kosten dafür werden dem oder den für Stromversorgungsproblem verantwortlichen Marktfahrenden verrechnet.

Abfallentsorgung

- Die Reinigung des allgemeinen Marktgeländes wird durch den Organisator gewährleistet. Für die Schlussreinigung des Markthäuschens ist jedoch der jeweilige Marktfahrende verantwortlich, ebenso für die fachgerechte Entsorgung seiner Abfälle.
- Sollte die Schlussreinigung des Standplatzes Mängel aufweisen, wird der entsprechende Aufwand mit CHF 100.-/h in Rechnung gestellt.

Haftung und Versicherung

- Die Marktfahrenden betreiben ihren Stand auf eigenes Risiko, das Abschliessen einer entsprechenden Versicherung ist nicht obligatorisch. Der Organisator haftet den Ausstellern gegenüber nicht für Schäden, die durch jegliche Umwelteinflüsse sowie Feuer, Vandalismus, Diebstahl oder höhere Gewalt entstehen können. Sämtliche Haftungsansprüche werden vom Organisator wegbedungen.

Marktabsage

- Bis Mitte September entscheidet der Organisator zusammen mit der Gemeinde Regensdorf, ob der Markt definitiv durchgeführt wird. Bei einer ordentlichen Absage, z.B. aus organisatorischen Gründen, werden alle bereits geleisteten Zahlungen vollumfänglich zurückerstattet.
- Kann der Markt infolge höherer Gewalt (Naturereignis, Epidemie oder dergleichen) nicht durchgeführt werden oder muss der Markt während der Betriebszeit unterbrochen, abgebrochen oder eingeschränkt werden, besteht für die Marktfahrenden kein Anspruch auf eine Ertragsausfallentschädigung, einen Unkostenbeitrag oder auf die Rückerstattung von bereits bezahlten Gebühren.

Schlussbestimmungen

- Dieses Marktreglement gilt per 13. Mai 2026 und ersetzt alle bisherigen Reglemente in Bezug auf den Adventsmarkt Regensdorf. Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.
- Der Gerichtsstand ist Zürich.

Der Organisator wünscht allen Marktfahrenden einen erfolgreichen Markt.